



Satzung der Jungen Liberalen Nürnberg

§1 Wesen und Zweck

(1) Die Jungen Liberalen Nürnberg sind ein Zusammenschluss junger Nürnberger, die geeint sind durch ihre liberale Weltanschauung. Sie bekennen sich zum demokratischen Rechtsstaat, zur freien und sozialen Marktwirtschaft, erteilen totalitären und diktatorischen Bestrebungen jeder Art eine klare Absage, und erstreben einer Ordnung der freien Selbstverwirklichung des Individuums in Freiheit und Verantwortung. (2) Sie leisten ihren Beitrag hierfür insbesondere durch politische Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, sowie durch aktive Mitgestaltung des öffentlichen Lebens, auch durch Aufstellung junger Kandidaten bei öffentlichen Wahlen.

§2 Sitz

Der Sitz des Verbandes ist Nürnberg.

§3 Gliederung, Verhältnis zu anderen Verbänden

Die Jungen Liberalen Nürnberg sind ein Kreisverband und eine Untergliederung der Jungen Liberalen im Bezirksverband Mittelfranken, des Landesverbands Junge Liberale Bayern e.V. und des Bundesverbands Junge Liberale e.V. Sie sind zugleich der rechtlich und wirtschaftlich unabhängige Jugendverband der FDP Nürnberg. Das Verhältnis zu diesen Verbänden ergibt sich aus deren Satzungen.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Jungen Liberalen Nürnberg kann werden, wer 1. bereits das 14., noch nicht aber das 35. Lebensjahr vollendet hat und 2. nicht Mitglied einer mit den Jungen Liberalen oder der FDP konkurrierenden politischen Vereinigung ist und 3. die Satzung und Beitragsordnung anerkennt und 4. die Ziele und Grundsätze des Verbandes anerkennt und bereit ist, zu deren Verwirklichung beizutragen. (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich an den Kreisvorstand gerichtet werden. Dieser hat über die Aufnahme unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Monaten zu entscheiden. Im Falle einer Ablehnung des Aufnahmeantrags ist diese auf Wunsch des Antragsstellers schriftlich durch den Kreisvorstand zu begründen. Bei minderjährigen Antragsstellern gilt die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zum Beitritt als generelle, unwiderrufliche Einwilligung zur selbständigen Ausübung der Mitgliedsrechte durch den Antragssteller.

§5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit Vollendung des 35. Lebensjahres, durch Wechsel in einen anderen Kreisverband, durch Austrittserklärung, Ausschluss, Streichung oder Tod. (2) Bei Mitgliedern, die das 35. Lebensjahr vollendet haben, aber noch eine gewählte Funktion innerhalb der Jungen Liberalen oder einer ihrer Untergliederungen innehaben, mit Ausnahme solcher Funktionen, die eine Mitgliedschaft nicht zwingend erfordern, endet die Mitgliedschaft abweichend von Absatz 1 erst mit der Erledigung der Funktion. Neue Parteifunktionen können in diesem Zeitraum nicht mehr übertragen werden. (3) Gestrichen werden kann durch Beschluss des Kreisvorstands, wer nach dreimonatigem Zahlungsverzug und zwei Mahnungen noch immer seinen Mitgliedsbeitrag schuldet und dessen Mitgliedschaft nicht zugleich nach §6 ruht. (4) Ausgeschlossen werden muss durch Beschluss des Kreisvorstands, wer in nicht nur unerheblichem Maße gegen Grundsätze der Jungen Liberalen Nürnberg, der übergeordneten Verbände oder der FDP agiert oder wer einem der genannten Verbände durch Verstöße gegen die Satzung oder gegen gesetzliche Vorschriften nicht nur unerheblichen Schaden zufügt. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zu begründen.

§6 Ruhende Mitgliedschaft

(1) Bei Mitgliedern, die aufgrund ihrer persönlichen wirtschaftlichen Situation vorübergehend nicht zur Beitragszahlung in der Lage sind, kann der Kreisvorstand im Einvernehmen mit dem Mitglied ein Ruhen der Mitgliedschaft beschließen. (2) Ruhende Mitglieder sind nicht beitragspflichtig und dürfen nicht wegen Beitragsverzugs gestrichen werden. (3) Ruhende Mitglieder besitzen keinerlei aktives oder passives Stimmrecht innerhalb irgendeines Organs der Jungen Liberalen. Sie besitzen aber Anwesenheits-, Rede-, und Antragsrecht auf der Mitgliederversammlung der Jungen Liberalen Nürnberg und bei sonstigen Veranstaltungen des Kreisverbands, an denen teilzunehmen allen Verbandsmitgliedern offen steht. (4) Die ruhende Mitgliedschaft endet durch Re-Aktivierung in Form einer Zahlung des Mitgliedsbeitrags, im Übrigen wie die aktive Mitgliedschaft.

§7 Fördermitgliedschaft

(1) Fördermitglied der Jungen Liberalen Nürnberg kann jedermann werden, der nicht gegen die Grundsätze des Verbandes handelt. (2) Fördermitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines besonderen Förderbeitrags wie in der Beitragsordnung vorgesehen. (3) Fördermitglieder besitzen die gleichen, in § 6 Abs. 3 abschließend aufgeführten Rechte wie ruhende Mitglieder. (4) Erwerb und Ende der Fördermitgliedschaft erfolgt im Übrigen analog zur ordentlichen Mitgliedschaft.

§8 Ehrenmitgliedschaft

(1) Die Mitgliederversammlung kann mit absoluter Mehrheit auf Antrag des Kreisvorstands oder von mindestens fünf einzelnen Mitgliedern Personen zu Ehrenmitgliedern des Kreisverbands ernennen, wenn diese 1. ehemalige Mitglieder einer Untergliederung der Jungen Liberalen sind, 2. sich während ihrer aktiven Mitgliedschaft sowie über einen längeren Zeitraum danach in besonderem Maße für die Jungen Liberalen in Nürnberg eingesetzt haben und 3. zu erwarten ist, dass diese sich auch in der Zukunft weiterhin für die Jungen Liberalen einsetzen werden. (2) Ehrenmitglieder besitzen die gleichen, in § 6 Abs. 3 aufgeführten, Rechte wie ruhende Mitglieder. (3) Die Ehrenmitgliedschaft kann einer Person auf Antrag des Kreisvorstands oder von mindestens fünf einzelnen Mitgliedern mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung entzogen werden. §8 Organe des Kreisverbands (1) Organe des Kreisverbands sind die Kreismitgliederversammlung und der Kreisvorstand sowie die Arbeitskreise. (2) Arbeitskreise können vom Kreisvorstand für eine bestimmte Aufgabe eingerichtet werden; über ihre Leitung entscheidet der Kreisvorstand.

§9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschluss fassende Gremium der Jungen Liberalen Nürnberg. (2) Auf ihr sind alle ordentlichen Mitglieder rede-, antrags- und stimmberechtigt. Die Ausübung dieser Rechte ist abhängig von der Beitragszahlung. Mitglieder, die schuldhaft in Beitragsverzug sind, können ihre Rechte nicht ausüben. Die Mitgliedsrechte können nur persönlich ausgeübt werden. (3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind 1. die Wahl und Entlastung des Kreisvorstands und der Kassenprüfer, 2. die Festlegung der Satzung und Beitragsordnung und 3. das Treffen grundsätzlicher politischer und organisatorischer Entscheidungen. (4) Die Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Kreisvorstandes oder schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder innerhalb von vier Wochen einzuberufen, mindestens aber einmal im Jahr.

§ 10 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, oder bei Mitgliedern, deren E-Mail-Adresse bekannt ist und die einer Einladung per Email nicht widersprochen haben, alternativ per Email, eingeladen wurde. Die Wahl oder Abwahl des Kreisvorstands, Anträge auf Änderung der Satzung, der Beitragsordnung oder der Gliederung des Verbandes müssen vor der Einladung dem Kreisvorstand vorgelegt werden und sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung auszuweisen. (2) Sie verliert ihre Beschlussfähigkeit, wenn auf Antrag festgestellt wird, dass weniger als die Hälfte der zu Beginn der Versammlung anwesenden Mitglieder noch anwesend sind. (3) Über den Antrag auf Auflösung des Verbandes kann die Mitgliederversammlung nur dann mit Zweidrittelmehrheit entscheiden, wenn unbeschadet der Vorschriften des Absatz 1 mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verbandes anwesend sind. (3) Die Versammlung entscheidet grundsätzlich mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Änderungen der Satzung oder der Gliederung des Verbands benötigen eine Zweidrittelmehrheit.

§ 11 Der Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand besteht aus dem Kreisvorsitzenden, mindestens zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden und gegebenenfalls Beisitzern. Die genaue Anzahl der stellvertretenden Kreisvorsitzenden und der Beisitzer ist von der Mitgliederversammlung zu bestimmen. (2) Der Kreisvorstand fällt Beschlüsse in offener, auf Antrag eines Vorstandsmitglieds in geheimer Abstimmung mit absoluter Mehrheit. (3) Der Kreisvorstand tagt quartalsweise. (4) Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende ihn unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Tagen schriftlich oder per Email eingeladen hat und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, bei der Sitzung anwesend sind. (4a) Der Kreisvorstand ist darüber hinaus beschlussfähig, wenn bei einer regelmäßig stattfindenden Veranstaltung der Jungen Liberalen Nürnberg (Stammtisch, aktuelle Stunde) mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind und ein Beschluss kurzfristig, d.h. vor der nächsten Kreisvorstandssitzung, gefasst werden muss. (5) Wird ein Tagesordnungspunkt, der bei einer Kreisvorstandssitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht behandelt werden konnte, bei der nächsten Sitzung unverändert neu eingebracht, so ist der Vorstand hierüber auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorschriften über die Ladungsfrist bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Aufgaben des Kreisvorstands und seiner Mitglieder

(1) Der Kreisvorstand entscheidet gemeinsam über und erledigt die laufenden politischen und organisatorischen Angelegenheiten und erfüllt seine sonstigen satzungsmäßigen Aufgaben. (2) Der Kreisvorsitzende leitet die Vorstandssitzungen, lädt zu Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen und vertritt den Verband rechtskräftig nach außen und gegenüber der FDP. Er muss der FDP angehören. Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Vorsitzenden bei vorübergehender Verhinderung der Wahrnehmung seiner Aufgaben. (3) Die übrigen Vorstandsmitglieder einschließlich der stellvertretenden Vorsitzenden können für einen bestimmten Aufgabenbereich gewählt werden. Ein Stellvertreter muss dabei die Funktion des Schatzmeisters innehaben. (4) Der Kreisvorstand kann durch Mehrheitsbeschluss weiteren Personen das ständige Rede-, Anwesenheits- und Antragsrecht bei Vorstandssitzungen einräumen (Kooptation). (5) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit der Erledigung seines Amtes infolge Vorstandsneuwahl, dem Verlust seiner ordentlichen Mitgliedschaft oder mit seinem Rücktritt. Der Rücktritt ist dem Kreisvorsitzenden gegenüber zu erklären. Der Kreisvorsitzende kann seinen Rücktritt nur gegenüber dem Kreisvorstand auf einer Kreisvorstandssitzung erklären, die dann sofort einen kommissarischen Vorsitzenden nach § 14 zu bestimmen hat.

§ 13 Wahl und Abwahl des Kreisvorstands

(1) Der Kreisvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Diese darf frühestens 300, muss spätestens aber 420 Tage nach den letzten Vorstandsneuwahlen abgehalten werden. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet spätestens mit der Wahl eines neuen Vorstands. (2) Gewählt ist, wer in geheimer Wahl die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Findet keiner der Bewerber in einem ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, bei dem lediglich die Kandidaten die Erst- und Zweitplatzierten des ersten Wahlgangs gegeneinander antreten. In diesem Wahlgang sind Enthaltungen als ungültige Stimmen zu werten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. (3) Die Stellvertreter und die Beisitzer werden jeweils in Sammelabstimmung gewählt, sofern nicht die Mitgliederversammlung mehrheitlich etwas anderes beschließt. (4) Der Kreisvorstand in seiner Gesamtheit kann vorzeitig abgewählt werden, wenn eine form- und fristgerecht geladene Mitgliederversammlung dies beschließt. Es ist dann sofort ein neuer Kreisvorstand zu wählen.

§ 14 Kommissarische Vorstandsmitglieder

Ist ein Vorstandsmitglied dauerhaft, mindestens aber für den Zeitraum von drei Monaten an der Ausübung seiner Vorstandsfunktion gehindert oder von seinem Amt zurückgetreten, so kann der Vorstand durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit übergangsweise für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten einen Vertreter bestellen (kommissarisches Vorstandsmitglied). Während dieser Zeit kann der Vertreter alle Rechte eines Vorstandsmitglieds wahrnehmen. Nach Ablauf der drei Monate muss er entweder durch eine Mitgliederversammlung bestätigt werden oder diese einen regulären Nachfolger für den Rest der Amtszeit wählen.

§ 15 Finanzen; Kassenprüfer

(1) Der Verband finanziert sich durch Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen. (2) Mittel, die vom Ring Politischer Jugend dem Verband zur Verfügung gestellt werden, dürfen nur nach Maßgabe dessen Satzung verwendet werden. (3) Der Schatzmeister verwaltet die Gesamtmittel des Verbandes ordnungsgemäß. Er erstattet der Mitgliederversammlung zum Ende seiner Amtszeit, oder auf begründeten Wunsch eines Mitglieds jederzeit, Bericht. (4) Der Bericht des Schatzmeisters ist durch den Kassenprüfer auf seine Richtigkeit zu prüfen. Ohne Vorlage des geprüften Kassenberichts können weder der Kreisvorsitzende noch der Schatzmeister von der Mitgliederversammlung entlastet werden. (5) Der Kassenprüfer und sein Stellvertreter werden durch die Mitgliederversammlung nach den Maßgaben über die Wahl von Vorstandsmitgliedern gewählt. (6) Im Übrigen gilt die Finanz- und Beitragsordnung.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Soweit diese Satzung keine Regelung für einen Sachverhalt enthält, finden nacheinander analog Anwendung die Satzungen der übergeordneten Gliederungen. (2) Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Kreismitgliederversammlung am 01.12.2007 in Kraft und ersetzt die bisher gültige Satzung des Kreisverbands vom 15. Dezember 2001.

Anlage Ehrenmitgliedschaften:

Angelika Liebel (Gründungsmitglied, seit 12.07.2014) Alexander Liebel (Gründungsmitglied, seit 12.07.2014) Wolf Maser (Gründungsmitglied, seit 12.07.2014)

Zuletzt geändert: 12.07.2014